

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 4 (1895)
Heft: 27

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 6. Juli 1895.

Erscheint Samstags.

N^o 27.

Bâle, le 6 Juillet 1895.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:
Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abnommt:
Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Insertate:
20 Cts. per 10spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechender Rabatt.
Vereinmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:
Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envoi sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annonces:
20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang

4^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1873.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle
Nachrichten.

Nouvelles
officielles.

An die Herren Hoteliers der Schweiz!

Wir erlauben uns, an die baldige Einsendung der beantworteten Fragebogen für die Hotelstatistik der Genfer Landesausstellung zu erinnern.

Gruppenkomite 23
Subkommission „Statistik“
O. Hauser.

A Messieurs les Hôteliers de la Suisse!

Nous prenons la liberté de vous rappeler que les questionnaires relatifs à la statistique des hôtels pour l'Exposition nationale de Genève doivent être retournés, dûment remplis, dans le plus bref délai possible.

Comité du Groupe 23
Sous-commission de la „Statistique“
O. Hauser.

„Reiseblätter.“

Dieselben erscheinen in Leipzig und bedient sich deren Verleger des bequemsten Mittels, zu Inseraten und zu Geld zu kommen. Die ihm „würdig“ erscheinenden Hotels nimmt er einfach in die Liste seines Blattes auf und versendet nachher an die Betreffenden ein gedrucktes Circular folgenden Inhalts:

Wir gestatten uns ergebenst, darauf hinzuweisen, dass wir, unter der Voraussetzung Ihres nachträglichen Einverständnisses, uns erlauben haben, in der Informationstafel der „Reiseblätter“ Ihr geschätztes Etablissement mit aufzuführen. Unsere „Reiseblätter“ stehen im 7. Jahrgange, dürfen ihrer grossen Verbreitung wegen als Insertionsorgan I. Ranges bezeichnet werden und erfreuen sich seitens des reisenden Publikums der besten Aufnahme. Wir dürfen daher wohl überzeugt sein, dass Sie aus diesen Gründen das kleine Inserat, um Ihnen den höchsten Rabatt bewilligen zu können, für 1 Jahr (24 mal) bestätigen werden, und bemerken ergebenst, dass wir die 24malige Aufnahme von je 5 Zeilen mit nur Mk. 18.— laut einliegender Nota berechnen. Wir bitten höflichst, uns im Einverständnis-Falle für vorstehenden Betrag gefl. erkennen zu wollen, für den sich auch noch die portofreie, regelmässige Zusendung des Blattes unter Kreuzband sofort nach Erscheinen versteht. Diese geringfügige Summe fällt gegenüber dem Nutzen, den Sie haben werden, gewiss nicht in die Wagschale. Sollte Ihnen die textliche Fassung nicht conveniren, so sind wir jederzeit gern bereit, sie Ihrem Wunsche entsprechend zu ändern und es bedarf in diesem Falle nur einer diesbezüglichen Mitteilung. Beigeschlossene Postkarte belieben Sie gefl. zu Ihrer Antwort an uns zu benutzen. Wir gewärtigen also, wie schon bemerkt, sowohl im Annahme-, als auch im Ablehnungsfalle möglichst recht bald Ihre gefl. Nachricht. Noch hinzufigend, dass die „Reiseblätter“ monatlich zweimal erscheinen, wünschen Ihnen zu betr. Annonce die besten Erfolge und zeichnen

Geschäftsstelle der „Reiseblätter.“

In der Informationstafel der „Reiseblätter“ finden sich 30 Schweizer Hotels verzeichnet und dürfen wir dreist behaupten, dass der Verleger nicht im Falle ist, auch nur einen einzigen Bestellschein von diesen 30 Hotels vorweisen zu können und dürfen wir wohl annehmen, dass auch nicht ein einziger derselben sich seiner 18 Mark entledigt, denn inwiefern dieses winzige, äusserst primitiv ausgestattete Blättchen auch nur ein Atom von Einfluss auf den Fremdenverkehr haben kann, ist uns noch nicht klar.

Aus Carlsbad

erhalten wir nachstehendes Schreiben:

Verehrliche Redaktion der „Hotel-Revue“ Basel!
„In der Nummer vom 8. Juni Ihres Blattes bringen Sie ein von mir an mehrere Schweizer Hotels gerichtetes Schreiben unter der Spitzmarke:

„100 Franken Trinkgeld gesucht“ zum Abdruck. Ich appellire hiemit an Ihre Rechtlichkeit, diese mich ohne Grund beleidigende Notiz durch eine Berichtigung gut zu machen, da ich von Niemandem ein Trinkgeld, sondern nur eine verhältnissmässig sehr kleine Gebühr (!) verlangt habe für eine erhellende Thätigkeit, deren Werth den mancher Annonce weit übersteigt.

Ich kann Sie versichern, dass der Vorschlag, für sie empfehlend thätig zu sein, mir aus Hotelier-Kreisen zuerst gemacht wurde und dass manche, mit welcher ich seit Jahren arbeite, mir unter Erhöhung ihrer ursprünglichen Vergütung, für meine erfolgreiche Thätigkeit gedankt haben.

Wenn ich für das Aushängen von Plakaten, Verteilung von Adresskarten und für die rationelle, durch den grossen Verkehr in meinem Reisebureau gegebene Wirksamkeit von den Beteiligten eine kleine Gegenleistung verlange, so liegt hierin absolut nichts Unehrehaftes.

Ich kann daher von einem anständigen Blatte, wie dem Ihrigen, mit Recht erwarten, dass es nicht Dinge verunglimpft, denen kein Makel anhaftet und bitte Sie deshalb nochmals dringend, die mir zugefügte Beleidigung auf Grund der vorliegenden Aufklärung durch eine Notiz oder durch Abdruck dieses Schreibens gefl. berichtigen zu wollen.

Einer freundlichen Antwort entgegensehend zeichne
Hochachtungsvoll
Internationales Reise-Bureau.
Rudolf Mayer.

Anmerkung der Redaktion. Gewiss zählt unser Blatt in denjenigen Kreisen, für welche es geschrieben ist, zu den anständigen Blättern und wie man ausserhalb dieser Kreise über dasselbe denkt, kann uns gleichgültig sein. Wir haben uns in Bezug auf das veröffentlichte Circular des Herrn Mayer absichtlich eines Kommentars enthalten, da es eines solchen nicht bedurfte und der angeführte Titel: „100 Fr. Trinkgeld gesucht“ bezeichnend genug war; damit war aber noch nicht gesagt, dass die Handlungsweise des Herrn Mayer eine unehrenhafte sei; er kann für seine angeblichen Dienstleistungen 200 und noch mehr Franken verlangen, dieses Recht wird ihm Niemand streitig machen, am wenigsten wir; dafür aber beanspruchen wir für uns das Recht, unsere Leser vor allzugrosser Freigebigkeit zu warnen. Trinkgelder bezahlt man für geleistete Dienste, bei ungleisteten sind es Almosen.

Billig und gut leben,

das ist die Parole einer gewissen Klasse von wirklichen und angeblichen Zeitungs-Reportern. Schreibt da ein Herr H. J. Osborne aus London, Korrespondent von „The Voice“ in New-York und „The Union Signal“ in Chicago (hat Jemand diese Zeitungsnamen schon gelesen oder auch nur gehört?):

Geehrter Herr!

„Ich beabsichtige mit Frau und Tochter, wahrscheinlich (!) auch noch mit andern Reisenden, im August (sehr willkommen um diese Zeit. Red.) die Stadt B. zu besuchen, um dem Internationalen Temperanz-Congress in meiner Eigenschaft als Reporter beizuwohnen. Ich nehme an, dass Sie geneigt sind, mir, meiner Frau und Tochter (aller guten Dinge sind drei. Red.) in gleich generöser Weise entgegen zu kommen, wie dies bei solchen Gelegenheiten üblich ist und werde ich nicht ermangeln, in dem Congressberichte an über 200 englische und amerikanische Blätter eine warme Empfehlung Ihrer Stadt und speziell Ihres Hotels einzuflechten. Ich zweifle nicht, dass Sie die Tragweite dieser Reklame anerkennen und als hinreichendes Äquivalent für den Aufenthalt für drei Personen während 3 bis 4 Tagen betrachten werden. Ueberdies gestatten mir meine persönliche Stellung Ihnen eine grosse Zahl von Gästen zuzuweisen etc.“

Da der Empfänger obigen Briefes, durch Zusendung desselben an uns, stillschweigend auf die Ehre verzichtet, Herrn Osborne und Familie 4 Tage lang gratis zu füttern, so sind somit diese drei Personen noch „zu haben“, wohl verstanden im August. Avis an die HH. Hoteliers der Grenzstadt B.

Schweizer Wirtverein.

Unter dem Vorsitz des Herrn Morlock fand am 3. Juli in Zürich die fünfte ordentliche Generalversammlung des schweizerischen Wirtvereins statt, die von etwa hundert Mitgliedern besucht war. Der Mitgliederbestand beträgt 4—4500; da die Zahl der Wirte in der Schweiz 27,000 beträgt, so erscheint jene Ziffer durchaus der Vergrösserung fähig.

Die Jahresrechnung schliesst bei 2095 Fr. Ausgaben mit einem Aktivsaldo von 2263 Fr. Der Bericht über das Plazierungsbureau des Vereins lautet sehr günstig; im Berichtsjahre wurden 368 Personen, mehr als die Hälfte der Angemeldeten, plaziert; angesichts der bestehenden Privatkonzurrenz wird ein Zusammengehen des Wirtvereins mit dem Hotelierverein als wünschbar erklärt, da hierdurch die Thätigkeit des Bureau bedeutend ausgedehnt werden könnte.

Bezüglich der wichtigen Frage der Gründung eines Vereinsorgans wurde mitgeteilt, dass mit Herrn Nötzli als Herausgeber des „Gastwirt“ Unterhandlungen auf Erwerb dieses Blattes gepflogen worden seien, dass diese aber zu keinem Resultat geführt hätten, indem Herr Nötzli für sein Blatt 100,000 Fr. verlangte, eine Forderung, auf welche, obgleich sie nachher auf 60,000 Fr. ermässigt wurde, die vom Verein beauftragte Kommission nicht eingehen konnte. Infolge dessen stellt die Kommission der Versammlung den Antrag, es sei für die Wirte der deutschen Schweiz ein eigenes Vereinsorgan zu gründen. Einstimmig wurde dieser Antrag angenommen und dem Centralvorstand Vollmacht erteilt, dafür zu sorgen, dass das Vereinsorgan auf 1. Januar 1896 erscheine.

Bezüglich des Flaschenbierhandels wurde nach längerer Diskussion, in welcher die durch den Flaschenbierhandel in Speisereihandlungen u. s. w. herbeigeführten Nachteile und Schädigungen in grelles Licht gestellt wurden, einstimmig beschlossen, es sei von der Direktion eine Fünferkommission zu bestellen, welche in allen grösseren Städten den Umfang und die Wirkung des Flaschenbierhandels zu untersuchen und der Direktion Bericht und Antrag hierüber zu unterbreiten hätte, wobei die Ergreifung selbstständiger Schutzmassregeln, wie Gründung einer Brauerei u. s. w., vorbehalten bleibt.

Der Wirtkalender pro 1894 ergab bei 3727 Fr. Einnahmen ein Defizit von 23 Fr.; der diesjährige Kalender wird voraussichtlich ein Defizit von 300 Fr. ergeben. Trotzdem wurde beschlossen, dass auch für das nächste Jahr ein Kalender herausgegeben werden solle.

Allerlei Schwindel.

Einer höchst merkwürdigen und verwegenen Schwindelei von Seiten französischer Weinändler ist seit einigen Wochen die Brüsseler Bürgerschaft ausgesetzt. Der „Fr. Ztg.“ wird hierüber geschrieben: Eines Morgens erhält man aus Bordeaux ein Couvert, mit Namen und Adresse korrekt aufgeschrieben, in dem sich ein Brief und ein Wechsel befinden, welche an eine ganz andere Person gerichtet sind, als an die auf dem Couvert angegebene. Der Empfänger vermutet einen Irrtum und schickt Wechsel und Brief an die Weinfirma zurück, deren Namen auf dem Couvert und dem Brief zu lesen ist. In dem Brief spricht gewöhnlich der Schreiber, an einen Freund oder Verwandten sich wendend, von einem brillanten Weingeschäft, das er soeben gemacht habe und auf das er den Adressaten freundlichst aufmerksam macht. Natürlich soll dieser Brief nur als Lockmittel gelten. Einige Tage nach der Rücksendung an die Firma in Bordeaux kommt ein zweiter Brief, durch welchen der Weinändler sich entschuldigt, für den begangenen Irrtum und für die Rücksendung des irrthümlich in ein falsches Couvert eingelegten